

## Per Mail

An den  
Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
3003 Bern

Bern, 27. März 2020

## DRINGLICHE EINGABE

### **Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März, 16. März und 20. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2)**

### **Zugang zum Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Bundes für ambulant tätige Gesundheitsberufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte

Der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen svbg vereinigt als Dachverband 15 Organisationen mit insgesamt rund 50'000 Fachpersonen im Gesundheitswesen. Dazu gehören

- ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz EVS,
- der Schweizerische Verband der Ernährungsberater/innen SVDE,
- der Schweizerischer Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed und
- die Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden K/SBL
- der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer SBK,

All diese Verbände zählen einen hohen Anteil ambulant tätiger Berufsangehöriger.

Wir begrüssen und unterstützen ausdrücklich die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen in der aktuellen Pandemiesituation. Mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und der raschen Umsetzung des Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen hat der Bundesrat gezeigt, dass er die Bevölkerung schützen und die Unternehmerinnen und Unternehmer der Schweiz unterstützen will.

Was dabei jedoch bislang zu wenig berücksichtigt wurde, ist die Situation der ambulant tätigen Gesundheitsberufe, wie z.B. Ergotherapie, Ernährungsberatung, ambulante Pflege, Logopädie aber auch Physiotherapie. Die aktuelle, z.T. widersprüchliche Ausgangslage für diese Berufe führt zu einer wirtschaftlichen Sackgasse, weshalb sie einen raschen, unbürokratischen und umfassenden Zugang zum Massnahmenpaket des Bundes erhalten müssen:

- Bundesrat Berset hat am 20. März 2020 eindringlich aufgerufen, dass die Grundversorgung sicherzustellen sei. Gleichzeitig sind die ambulant tätigen Gesundheitsberufe mit Erlass der COVID-19-Verordnung 2 angehalten, ihre Tätigkeit auf die dringend angezeigten Behandlungen einzuschränken.
- Gemäss Art. 10b der Verordnung sollen besonders gefährdete Personen zu Hause bleiben.
- Die Betreuung/Behandlung Patienten via Videokonferenzsystemen ist zwar in gewissen Fällen möglich, deren Kostenübernahme durch die Krankenversicherung jedoch in Frage gestellt.

Konsequenz dieser Umstände: z.T. geschlossene Praxen, massive Umsatzeinbussen, bei gleichzeitig weiter bestehenden Fixkosten und Lohnfortzahlungen für Angestellte. Kurzarbeitsentschädigungen helfen, um Lohnsituationen zu klären, dies reicht aber nicht. Es handelt sich häufig um kleine Betriebe mit minimalen Reserven. Es gilt, auch in diesem Bereich Konkurse zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten – und damit sicherzustellen, dass die ambulante Versorgung auch nach der Corona-Krise noch existiert und weiter gewährleistet werden kann!

Die Betriebe (häufig kleine oder Kleinstbetriebe) der ambulant tätigen Gesundheitsberufe gehören laut Verordnung zu jenen Betrieben, die die Grundversorgung sicherstellen sollen und sind somit nicht berechtigt, entsprechende Erwerbsausfallentschädigungen zu beantragen.

Wir beantragen auf diesem Hintergrund einen schnellen, unbürokratischen und umfassenden Zugang für Praxen der ambulant tätigen Gesundheitsberufe zum Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Bundes.

**Wir bitten den Bundesrat eindringlich**, die Verordnung baldmöglichst entsprechend anzupassen, so dass die Betriebe der ambulant tätigen Gesundheitsberufe umgehend umfassenden Zugang diesem Massnahmenpaket erhalten.

Freundliche Grüsse



Claudia Galli  
Präsidentin



André Bürki  
Geschäftsführer

Für Rückfragen:  
André Bürki, 079 408 38 85

**Kopie an:**

- Sekretariat für Wirtschaft SECO
- Schweizer Physiotherapie Verband physioswiss